



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee im Februar 2004
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 02/2004 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

Steuerliche Behandlung der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Arbeitsgemeinschaft Kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. organisierten Zusatzversorgungseinrichtungen haben bisher den Standpunkt vertreten, dass die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer unter § 3 Nr. 63 EStG fällt. Gleichzeitig wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt, siehe unter anderem Rundschreiben der ZVK Nr. 03/2003, 06/2003 und 01/2004.

In der Zwischenzeit liegt eine Stellungnahme des Bundesministerium für Finanzen (BMF) vom 15. Januar 2004 vor, in der es seinen Standpunkt bekräftigt, **wonach § 3 Nr. 63 EStG nicht anwendbar sei**, da es an dem Merkmal „Arbeitgeberbeitrag“ bzw. „Entgeltumwandlung“ fehle. Unter Bezugnahme auf die Randnummer 160 des Einführungserlasses zum AVmG des BMF vom 5. August 2002 sei Voraussetzung für § 3 Nr. 63 EStG, dass es sich um rein vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge oder um Beiträge des Arbeitgebers handele, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Lügen dagegen Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG vor, käme die Steuerfreiheit nicht in Betracht. Nach derzeitiger Auffassung wird die Arbeitnehmerbeteiligung nicht als arbeitgeberfinanzierter Beitrag gesehen und auch nicht als Beitrag aus einer Entgeltumwandlung sondern als Eigenbeitrag im Sinne der zuvor genannten Vorschrift. **Vor diesem Hintergrund sei auch § 40 b EStG nicht einschlägig**, der ebenfalls „Arbeitgeberbeiträge“ voraussetze. Allerdings wird den Arbeitnehmern für die Eigenbeteiligung die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 a / Abschnitt XI EStG die „**Riester-Förderung**“ in Anspruch zu nehmen.

In einer gemeinsamen Besprechung des Fachausschusses Steuerrecht der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) e. V. mit Vertretern des BMF hatte die AKA Gelegenheit, diese Problematik nochmals zu erörtern. Im Ergebnis hielt das BMF an seiner Auffassung fest, äußerte sich aber abschließend dahingehend, dass bei einer geänderten Formulierung des Tarifvertrages die Eigenbeteiligung unter § 3 Nr. 63 EStG subsumiert werden könnte. Es liegt in der Hand der Tarifvertragsparteien, eine Regelung über Entgeltumwandlung zu treffen, die dann auch eine Steuerfreiheit der Beiträge ermöglicht.

- 2 -

Demzufolge ergeben sich zu dieser Thematik nach derzeitigem Sachstand folgende Konsequenzen:

1. Da das BMF-Schreiben vom 15. Januar 2004 nach derzeitigem Wissensstand an die nachgelagerten Finanzbehörden weiterverfügt worden ist, ist damit zu rechnen, dass sich die Finanzverwaltung nunmehr diesem Standpunkt durchgängig anschließen wird.
Die bisher vorgeschlagene Vorgehensweise (Einlegung eines Einspruchs und gleichzeitige Beantragung der Aussetzung der sofortigen Vollziehung) wird daher vermutlich nicht mehr zum Erfolg führen.
2. Sowohl die Zuordnung der Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer zur Umlage als auch zum Zusatzbeitrag führt zur vollen Steuerpflicht des Arbeitnehmers. Die Zahlungen sind daher vom Nettoverdienst einzubehalten und individuell zu versteuern. Die §§ 3 Nr. 63 und 40 b EStG sind nicht anwendbar. In Absprache mit Ihrer zuständigen Finanzbehörde sollten Sie klären, ob die bisherige Verfahrensweise in Ihrem Hause zu korrigieren ist.

Die AKA wird mit den Tarifvertragsparteien Kontakt aufnehmen, um eine entsprechende Änderung des Tarifvertrages anzuregen. Sollte sich diese Lösungsmöglichkeit nicht durchführen lassen, könnte eine gerichtliche Überprüfung in Betracht gezogen werden.

Sobald neue Erkenntnisse über die weitere Entwicklung vorliegen, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter